

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1564/2024
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 22/6	Datum 31.10.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.11.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	13.11.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	19.11.2024	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	20.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff:

6. Satzung zur Änderung der "Betriebssatzung Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz" vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung 22.10.2023

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 06.11.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 18.11.2024

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der Stadtreinigung Mainz, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der „Betriebssatzung Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2023.

Sachverhalt

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz wurde am 01.01.1988 als Eigenbetrieb der Stadt Mainz gegründet. Mit der Neufassung der Betriebssatzung vom 22.11.23 wurde der Entsorgungsbetrieb in Stadtreinigung Mainz umbenannt. Gemäß § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind für Eigenbetriebe, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet werden, Betriebssatzungen zu erlassen. Derzeit ist für die Betriebsführung der Stadtreinigung Mainz die Betriebssatzung in der Fassung vom 22.11.23 gültig; diese soll in dem folgenden Punkt angepasst werden:

§ 8 „Werkleitung“ Abs. 2 Satz 3 Ziffer 6. – Abschluss von Verträgen

Bisher hat die Werkleitung die Befugnis, Verträge, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht überschreitet, abzuschließen. Im Bereich der Reinigungsaufgaben öffentlicher Straßen und öffentlicher Grünanlagen in der Stadt Mainz sowie des Winterdiensts und deren Umfängen, können notwendige Beschaffungen oder auch externe Dienstleistungen jedoch zeitkritisch sein, so dass Genehmigungen in den Werkausschüssen zu zeitlichen Verzögerungen führen können, die die Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten und Pflichten erschweren. Daher soll die genannte Wertgrenze auf 250.000 Euro angehoben werden. Hintergrund hierfür stellt zudem eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz dar, die am 09.07.2024 durch den Stadtrat beschlossen wurde. Die Wertgrenze der haushaltsrelevanten Auftragsvergaben wurde im §3 Abs. 7 in der Hauptsatzung auf 250.000 Euro angehoben. Analog werden die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Mainz angepasst. In diesem Zuge soll auch die Betriebssatzung der Stadtreinigung Mainz angeglichen werden.

Lösung

Änderung der Betriebssatzung, wie in der Anlage vorgeschlagen, um hinsichtlich der Änderung der Hauptsatzung Konformität zu erzielen.

Alternativen

Keine.

Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt.

Finanzierung

Die Änderung der Betriebssatzung hat keine gebührenrelevanten Auswirkungen.

Anlagen:

1. Entwurf der 6. Änderungssatzung
2. Text der Neufassung der Satzung